

Statuten

des Vereins ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen Zofingen

(Originaltext aus dem Jahre 1937)

I. Zweck

- § 1 Der Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen bezweckt die Erhaltung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den einstigen Schülern und Schülerinnen der Bezirksschule Zofingen. Er bezweckt des fernern die finanzielle und moralische Unterstützung der Bezirksschule Zofingen.

II. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

- § 2 Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler und jede ehemalige Schülerin der Bezirksschule Zofingen werden, sowie Freunde und Gönner. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstandes.
- § 3 Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und der Austritt wird vom Vorstand erst genehmigt, wenn der Austretende sämtliche statutarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
- § 4 Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind oder die den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie behalten das Recht, gegen den Entscheid an die Generalversammlung zu appellieren.

III. Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

- § 6 Die Generalversammlung findet am ersten Sonntag im Oktober in der Aula des Schulhauses statt. Sie setzt den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung fest. Der Vorstand kann auch die Generalversammlung zu anderen Zeiten einberufen, wenn die Wichtigkeit eines Traktandums dies als nötig erscheinen lässt.

- § 7 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:
- a) die Wahl eines Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
 - b) die Änderung der Statuten. Hierzu sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
 - c) Die Auflösung des Vereins. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
 - d) Sie fasst Beschlüsse betr. die spezielle Verwendung von Vereinsgeldern.
- § 8 Das Traktandenverzeichnis der Generalversammlung umfasst folgende Geschäfte:
- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahresrechnung
 - d) Wahlen
 - e) Behandlung der Anträge
 - f) Diverses
- Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung.

b) Der Vorstand

- § 9 Dem Vorstand ist die Leitung der Vereinsangelegenheiten übertragen. Er besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte die Mitarbeiter des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten (Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer). Die Amtsdauer des Vorstandes dauert bis zur nächsten Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- § 10 Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes, denen als beratendes Mitglied der jeweilige Rektor der Bezirksschule beiwohnt, sowie die Sitzungen der Generalversammlung. Er ordnet die Sitzungen des Vorstandes an, so oft er es als nötig erachtet oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter.
- § 11 Der Aktuar besorgt das Protokoll und die Vereinskorrespondenz.
- § 12 Der Kassier übernimmt das Inkasso, die Verwaltung der Gelder und legt jährlich Rechnung ab.
- § 13 Mit Ausnahme von § 7 lit. d entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Vereinsgelder.
- § 14 Der Vorstand hat alle der Generalversammlung vorzulegenden Verhandlungsgegenstände zur Antragstellung vorzubereiten. Anträge, die Mitglieder zu stellen gedenken, müssen daher spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- § 15 Bei Abstimmungen der Generalversammlung und des Vorstandes entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen, wo gemäss

Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

c) Die Rechnungsrevisoren

§ 16 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

§ 17 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Spenden.

§ 18 Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt mindestens Fr. 2.00 und wird jeweils von der Generalversammlung neu festgesetzt. Wer einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 50.00 leistet, wird von der Pflicht des Jahresbeitrages befreit und gilt als Mitglied auf Lebenszeit.

Mitglieder unter 20 Jahren zahlen keine Jahresbeiträge.

§ 19 Die Vereinsgelder werden verwendet:

- a) Zu Beiträgen im Sinne des § 1. Diese dürfen niemals Pflichtleistungen der Gemeinde oder des Staates ersetzen.
- b) Zur Bestreitung der Vereinsunkosten.

V. Auflösung

§ 20 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Schulpflege Zofingen zur statutengemässen Verwendung zu übergeben.

Also genehmigt von der Generalversammlung am 3. Oktober 1937.

Der Präsident:
Dr. Oskar Mauch

Der Aktuar:
Dr. Eduard Arnold